

3. Rost

**Erste Satzung der Gemeinde Leimersheim  
vom 25.2.1999  
zur Änderung der Satzung der Gemeinde Leimersheim  
über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 12.12.1996**

Der Gemeinderat beschloss folgende Satzung:

**Abschnitt 1**

Die Satzung der Gemeinde Leimersheim über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 12.12.1996 wird wie folgt geändert:

Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

**§ 5a  
Mehrfach erschlossene Grundstücke**

- (1) Für Grundstücke, die von mehr als einer vollständig in der Baulast der Gemeinde stehenden Erschließungsanlage i.S. des § 2 Abs. 1 Nr. 1 erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche nach § 5 Abs. 2 oder Abs. 3 bei der Verteilung des umlagefähigen Aufwandes für jede Erschließungsanlage nur mit zwei Dritteln anzusetzen.
- (2) Eine Ermäßigung nach Absatz 1 ist nicht zu gewähren,
  - a) wenn ein Erschließungsbeitrag nur für eine Erschließungsanlage entsteht oder entstanden ist,
  - b) soweit die Ermäßigung dazu führen würde, dass sich der Beitrag für die anderen Grundstücke im Abrechnungsgebiet um mehr als 50 % erhöht,
  - c) für die Flächen der Grundstücke, die die durchschnittliche Grundstücksfläche der nicht mehrfach erschlossenen Grundstücke im Abrechnungsgebiet übersteigen,
  - d) für die Flächen der Grundstücke zwischen zwei Erschließungsanlagen, für die nach Maßgabe des § 5 Abs. 3 Erschließungsbeiträge nicht mehrfach erhoben werden.

**Abschnitt 2**

Diese Satzung tritt am 1.1.1999 in Kraft.

Leimersheim, den 25.2.1999  
- O r t s g e m e i n d e -

(Dörkler)  
Ortsbürgermeister

